

1. INTERPRETATION

1.1 In these Terms and Conditions unless the context requires otherwise:

- (a) "Buyer" means the David Brown Santasalo company which issues the Purchase Order and its successors and assigns.
- (b) "Contract" means the contract between the Buyer and the Supplier, consisting of the Purchase Order, these Terms and Conditions and any other documents, or parts thereof, including drawings, which are specified in the Purchase Order.
- (c) "Goods" means all goods (to be) supplied by Supplier under or in connection with the Purchase Order and any deliverables resulting from Service (including, in either case, any part of them).
- (d) "Purchase Order" means the Buyer's purchase order to which these Terms and Conditions shall apply.
- (e) "Services" means all services (to be) performed by the Supplier under or in connection with the Purchase Order.
- (f) "Supplier" means the person, firm or company to whom the Purchase Order is issued and its successors and assigns.
- (g) "First Use Date" means, in the case of Goods purchased for the purpose of being integrated into the Buyer's own goods, the date on which the Buyer's goods are first commissioned or, in the case of all other Goods, the date on which the Goods are delivered to the Buyer's customer.

1.2 Where "in writing" is used, this includes communication via e-mail or fax.

2. SCOPE OF CONTRACT

2.1 The Purchase Order constitutes an offer by the Buyer to purchase Goods and Services from the Supplier in accordance with the terms of the Purchase Order and these Terms and Conditions. In the event of a conflict between the Purchase Order and these Terms and Conditions of Purchase, the terms of the Purchase Order shall prevail.

2.2 The Purchase Order shall be deemed to be accepted on the earlier of:

- (a) the Supplier issuing a written acceptance of the Purchase Order; or
- (b) any act by the Supplier consistent with fulfilling the Purchase Order;

at which point the Contract shall come into existence.

2.3 These Terms and Conditions apply to the Contract to the exclusion of any other terms that the Supplier seeks to impose or incorporate (whether on quotations, acknowledgements, catalogues or any other correspondence from the Supplier, including correspondence both pre- and post-dated from the placement of the Purchase Order), or which are implied by trade, custom, practice or course of dealing. However, these Terms and Conditions do not apply to sales of goods or services which are already covered by an existing agreement which is signed by both the Buyer and Seller.

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1.1 Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, folgende Bedeutungen:

- (a) „Käufer“ bezeichnet das David Brown Santasalo-Unternehmen, welches den Kaufauftrag erteilt, sowie seine Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.
- (b) „Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, bestehend aus dem Kaufauftrag, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaigen anderweitigen Schriftstücken bzw. Teilen davon, einschließlich Zeichnungen, so wie diese im Kaufauftrag spezifiziert sind.
- (c) „Waren“ bezeichnet alle gemäß bzw. im Zusammenhang mit dem Kaufauftrag vom Lieferanten gelieferten oder zu liefernden Waren sowie alle im Rahmen der Vertragsdienstleistungen zu erbringenden Leistungen (einschließlich, in jedem Fall, jeglichem Teil davon).
- (d) „Kaufauftrag“ bezeichnet die Bestellung des Käufers, für die diese Geschäftsbedingungen anwendbar sein werden.
- (e) „Dienstleistungen“ bezeichnet alle gemäß bzw. im Zusammenhang mit dem Kaufauftrag vom Lieferanten erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen.
- (f) „Lieferant“ bezeichnet die Person, Firma oder Gesellschaft, welcher der Kaufauftrag erteilt wird, sowie deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.
- (g) „Erstnutzungsdatum“ bezeichnet, im Fall von Waren, welche für den Zweck der Integration in die eigenen Waren des Käufers eingekauft werden, das Datum, an dem die Waren des Käufers erstmals in Betrieb genommen werden oder, im Falle aller anderen vertragsgemäßen Waren, das Datum, an dem die vertragsgemäßen Waren an den Kunden des Käufers geliefert werden.

1.2 Sofern die Begriffe „schriftlich“ oder „in Schriftform“ verwendet werden, beinhaltet dies auch die Kommunikation per E-Mail oder Telefax.

2. VERTRAGSUMFANG

2.1 Der Kaufauftrag stellt ein Angebot des Käufers für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten gemäß den Bedingungen des Kaufauftrags und diesen Geschäftsbedingungen dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Kaufauftrag und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die Bedingungen des Kaufauftrags Vorrang.

2.2 Der Kaufauftrag gilt, je nachdem welches früher eintritt, entweder als angenommen durch:

- (a) die schriftliche Annahmestätigung des Kaufauftrags durch den Lieferanten; oder
- (b) jegliche Handlung des Lieferanten, welche einer Erfüllung des Kaufauftrags gleichkommt;

zu diesem Zeitpunkt kommt der Vertrag zustande.

2.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für den Vertrag, unter Ausschluss jeglicher anderer Bedingungen, welche der Lieferant versucht aufzuerlegen oder einzubringen (ob auf Angeboten, Bestätigungen, Katalogen oder anderweitiger Korrespondenz vonseiten des Lieferanten, einschließlich von Korrespondenz, welche im Verhältnis zu der Erteilung des Kaufauftrags vor- oder nachdatiert ist), oder welche durch Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht, Praxis oder üblichen Geschäftsverkehr stillschweigend eingeschlossen sind. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen, welche bereits durch eine vom Käufer und Verkäufer unterzeichnete bestehende Vereinbarung abgedeckt sind.

3. DELIVERY OF GOODS AND PERFORMANCE OF SERVICES

- 3.1 The Supplier shall deliver the Goods and perform the Services during regular business hours (as applicable at the place of delivery/performance) in accordance with the time schedule in the Contract. The Supplier shall furnish such programmes of manufacture and delivery as the Buyer may reasonably request. Unless otherwise agreed in the Contract, the Supplier shall deliver the Goods in accordance with Incoterms 2010 "DDP" and the Contract to the destination specified in the Contract.
- 3.2 Time is of the essence for performance of the Contract by the Supplier. Without prejudice to any other rights or remedies available to it, the Supplier shall inform the Buyer in writing without delay if circumstances become apparent which indicate that the agreed time for delivery of Goods or performance of Services will not be met.
- 3.3 If the Supplier fails to deliver the Goods and/or perform the Services by the agreed time, the Buyer shall, without limiting or affecting the other rights or remedies available to it, have the following rights:
- (a) to terminate the Contract with immediate effect by giving written notice to the Supplier but without any further liability to Supplier;
 - (b) to refuse to accept any subsequent performance of the Services and/or delivery of the Goods which the Supplier attempts to make;
 - (c) to recover from the Supplier any additional costs incurred by the Buyer in obtaining substitute goods and/or services from a third party;
 - (d) to require a refund from the Supplier of sums paid in advance for Services that the Supplier has not provided and/or Goods that it has not delivered;
 - (e) to require that the Supplier, at no additional cost to the Buyer, expedites manufacture and supply of the Goods and/or performance of the Services, including the scheduling of additional shifts, night-time working, utilisation of additional manpower, and delivery by air freight;
 - (f) to appoint representatives of the Buyer to oversee and/or supervise manufacture and supply of the Goods and/or performance of the Services; and/or
 - (g) to claim damages for any additional costs, loss or expenses incurred by the Buyer which are in any way attributable to the Supplier's failure to meet such dates.

3. LIEFERUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Der Lieferant liefert die Waren und erbringt die Dienstleistungen während der (am Liefer-/Erfüllungsort geltenden) regulären Geschäftszeiten gemäß dem vertraglich festgelegten Zeitplan. Der Lieferant verpflichtet sich zur Ausführung solcher Fertigungs- und Lieferprogramme wie dies vom Käufer vernünftigerweise erwünscht werden kann. Falls nicht anderweitig in dem Vertrag festgelegt, verpflichtet der Lieferant sich zur vertragsgemäßen Lieferung der Waren und gemäß des Incoterms „DDP“ (geliefert und verzollt) in der Fassung von 2010 an den im Vertrag angegebenen Bestimmungsort.
- 3.2 Der Zeitfaktor ist bei der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten wesentlich. Ungeachtet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel, welche dem Käufer zur Verfügung stehen, benachrichtigt der Lieferant den Käufer unverzüglich in Schriftform, falls Umstände offensichtlich werden, die darauf hindeuten, dass der vereinbarte Termin für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren bzw. Dienstleistungen bis zu dem vereinbarten Termin bereitzustellen, hat der Käufer folgende Rechte, ohne dass die anderen Rechte oder Rechtsmittel, welche ihm ggf. zur Verfügung stehen, dadurch eingeschränkt oder beeinträchtigt werden:
- (a) zur Beendigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten, jedoch ohne weiteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten;
 - (b) zur Verweigerung der Annahme jeglicher späteren Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Waren, welche der Lieferant versucht anzustrengen;
 - (c) zur Rückforderung jeglicher zusätzlicher Kosten vom Lieferanten, welche dem Käufer infolge der Beschaffung anderer Waren bzw. Dienstleistungen als Ersatz von einem Dritten entstanden sind;
 - (d) zur Forderung einer Rückerstattung von Beträgen von dem Lieferanten, welche der Käufer im Voraus für Dienstleistungen oder Waren bezahlt hat, welche vom Lieferanten nicht erbracht bzw. geliefert wurden;
 - (e) zur Forderung, dass der Lieferant (ohne zusätzliche Kosten für den Käufer) die Fertigung und Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen, einschließlich der Planung zusätzlicher Schichten, Nachtarbeit, Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte und Lieferung per Luftfracht, umgehend ausführt;
 - (f) zur Ernennung von Vertretern des Käufers, um die Fertigung und Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen zu überwachen bzw. zu beaufsichtigen; bzw.
 - (g) zur Geltendmachung von Schadenersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben, welche dem Käufer entstanden sind und welche in jedem Fall der Nichteinhaltung der Termine zur Lieferung bzw. Bereitstellung durch den Lieferanten zuzurechnen sind.

- 3.4 If the Supplier fails to deliver the Goods and/or perform the Services by the agreed time the Buyer may, at its option as an alternative to immediate termination under section 3.3(a), but without prejudice to its other remedies in section 3.3, claim or deduct liquidated damages. In the absence of liquidated damages being specified in the Purchase Order, the liquidated damages shall accrue at the rate of 1.5% of the Contract price for every week of delay, up to a maximum cap of 15% of the Contract price. The liquidated damages shall become due upon Buyer's demand in writing. If the liquidated damages reach 15% of the Contract price (or if a maximum cap on liquidated damages is specified in the Purchase Order, then that maximum cap), or the Buyer has reasonable grounds to believe that the delay will continue until they become capped, the Buyer may terminate the Contract with immediate effect by giving written notice to the Supplier. Upon such termination, the Buyer shall have no further liability to the Supplier and the Supplier shall immediately refund the Buyer for all sums paid in advance for Services that the Supplier has not provided and/or Goods that it has not delivered.
- 3.5 The Supplier shall send a detailed advice note to the Buyer at the same time as Goods are despatched, quoting the Purchase Order number, weight of the Goods, the number of pieces, the export classification (where applicable) and any other details which the Buyer may specify. A duplicate advice note must be enclosed with the Goods.
- 3.6 In addition, the Supplier shall: (i) provide the Buyer, upon request, with certificates of origin, declarations, documents and data pertaining to trade requirements and, upon request; (ii) inform the Buyer in detail and in writing of any possible export restrictions or approval obligations in the country of origin of the Goods or Services or their destination; and (iii) furnish full details regarding all immediate and long-term potential hazards or dangers relating to the Goods and the most appropriate safety precautions to be taken in connection with the use and handling of the Goods.
- 3.7 All Goods must be packaged: (i) securely so as to prevent damage during loading, transportation and off-loading; and (ii) in compliance with the Buyer's packaging specifications if provided to the Supplier.
- 3.8 Partial shipments of Goods or early deliveries may only be made with the Buyer's prior written approval. In the event of a delivery earlier than agreed, the Buyer reserves the right to return the shipment at the expense of the Supplier. If the Buyer does not return an early delivery, it may store the Goods up to the delivery date at the Supplier's risk and expense.
- 3.9 If, for any reason, the Buyer is unable to accept delivery of the Goods at the time specified in the Contract, the Supplier shall, if requested by the Buyer, store the Goods and maintain them in merchantable condition. Subject to prior written agreement, the Buyer shall reimburse the Supplier for the reasonable costs of such storage.
- 3.4 Falls die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten nicht bis zu dem vereinbarten Termin erfolgt, kann der Käufer nach seiner Wahl als Alternative zur sofortigen Beendigung gemäß Artikel 3.3 Buchstabe a), jedoch ungeachtet seiner anderen Rechtsmittel gemäß Artikel 3.3, eine Verzugsentschädigung geltend machen oder in Abzug bringen. Sofern keine Verzugsentschädigung in dem Kaufauftrag spezifiziert ist, läuft die Verzugsentschädigung zu einem Satz von 1,5 % des Vertragspreises für jede Woche der Verzögerung, bis zu einer Höchstgrenze von 15 % des Vertragspreises, auf. Die Verzugsentschädigung wird auf schriftliche Aufforderung des Käufers fällig. Falls die Höchstgrenze von 15 % des Vertragspreises für die Verzugsentschädigung (bzw. falls eine Höchstgrenze für die Verzugsentschädigung in dem Kaufauftrag spezifiziert ist, dann diese Höchstgrenze) erreicht wird oder der Käufer angemessene Gründe für die Annahme hat, dass sich die Verzögerung so lange weiter fortsetzen wird bis die Höchstgrenze erreicht wird, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung hat der Käufer keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer umgehend alle im Voraus geleisteten Zahlungen für nicht gelieferte Waren bzw. nicht erbrachte Dienstleistungen zurück zu erstatten.
- 3.5 Der Lieferant sendet dem Käufer gleichzeitig mit dem Versand der Waren eine detaillierte Lieferbescheinigung unter Angabe der Kaufauftragsnummer, des Gewichts der Waren, der Stückzahl, ggf. der Exportklassifizierung, sowie weiterer ggf. vom Käufer spezifizierter Angaben. Ein Duplikat des Lieferscheins ist der Warensendung beizufügen.
- 3.6 Der Lieferant ist zusätzlich verpflichtet: (i) dem Käufer auf dessen Aufforderung Ursprungszeugnisse, Erklärungen, Dokumente und Daten über Handelsbestimmungen bereitzustellen, und; (ii) den Käufer im Einzelnen und in Schriftform über mögliche Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten in dem Herkunftsland der Waren oder Dienstleistungen oder an deren Bestimmungsort zu informieren; und (iii) vollständige Einzelheiten betreffend alle sofortigen und langfristigen potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Waren und die geeignetsten Sicherheitsvorkehrungen, welche im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Waren zu befolgen sind, bereitzustellen.
- 3.7 Alle Waren müssen wie folgt verpackt werden: (i) sicher, zur Verhinderung jeglicher Schäden während der Verladung, des Transports und der Entladung; und (ii) gemäß den Vorgaben des Käufers für die Verpackung, sofern diese dem Lieferanten bereitgestellt wurden.
- 3.8 Teillieferungen von Waren oder frühzeitige Lieferungen sind nur aufgrund der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers zulässig. Falls eine Lieferung früher als vereinbart erfolgt, behält der Käufer sich das Recht vor, die Sendung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Falls der Käufer eine verfrühte Lieferung nicht zurücksendet, ist er berechtigt, die Waren bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahren des Lieferanten einzulagern.
- 3.9 Ist der Käufer aus jedwedem Grund nicht in der Lage, die Lieferung der Waren zu dem in dem Vertrag angegebenen Zeitpunkt anzunehmen, so verpflichtet der Lieferant sich, die Waren ggf. auf Wunsch des Käufers einzulagern und in einem verkäuflichen Zustand beizubehalten. Aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten die Kosten für die betreffende Lagerung in angemessener Höhe zu erstatten.

3.10 If the Supplier is required to operate on premises owned or operated by or on behalf of the Buyer, then the Supplier shall comply with all the Buyer's site security and safety rules and procedures at its own expense. These include, but are not limited to, using appropriate personal protective equipment, attending site induction training, removing all waste, debris, surplus materials and temporary structures, and leaving the site tidy. The Supplier bears the risk of loss and damage for all materials used or to be used until completion of the Contract.

3.11 The Supplier acknowledges that its supply of the Goods is integral to the performance by the Buyer of the Buyer's obligations contained in the contracts with the Buyer's customers ("Head Agreements") and the Supplier therefore agrees: (i) to provide all assistance that the Buyer may request from the Supplier to enable the Buyer to fulfil its contractual obligations under the Head Agreements; and (ii) that it shall not cause the Buyer to be in breach of those Head Agreements as a result of any act or omission on the part of the Supplier.

4. TRANSFER OF RISK AND TITLE

4.1 Unless the parties agree otherwise, the risk of loss and damage passes to the Buyer at the time of receipt of the Goods. Where an Acceptance Procedure (as defined in section 6.3) is agreed or required, the date of final acceptance by the Buyer will determine the transfer of risk.

4.2 Title to all or the relevant part of the Goods passes to the Buyer on the earlier of (i) payment for such Goods or part thereof; and (ii) delivery of such Goods. Where title to all or any part of the Goods has passed to the Buyer but the Goods remain in the possession of the Supplier, the Supplier shall clearly label the Goods as the property of the Buyer and store them separately from all other goods. The Supplier warrants that when legal title passes to Buyer the Goods shall be free and clear of any liens, claims, security interests and/or other encumbrances.

5. PRICE AND PAYMENT

5.1 The price(s) for the Goods and Services must be specified in the Contract and remain fixed for the term of the Contract.

5.2 Unless otherwise stated in the Purchase Order, the price payable for the Goods and Services is: (i) exclusive of value added tax ("VAT") but inclusive of all other sales taxes; and (ii) inclusive of all charges for packaging, packing, shipping, carriage, insurance and delivery of the Goods, all travel expenses, food and beverage, accommodation and other costs related to the Services and all duties, licenses, permits and taxes (other than VAT or other sales tax) as may be payable for the Goods and Services from time to time.

5.3 If the Purchase Order states that VAT or other sales tax is payable with respect to any Goods or Services, the Buyer is only required to pay such tax upon receipt of a valid VAT or other sales tax invoice.

3.10 Falls es für den Lieferanten erforderlich ist, seine Tätigkeiten in Räumlichkeiten auszuführen, welche im Eigentum des Käufers stehen oder vom bzw. im Namen des Käufers betrieben werden, ist der Lieferant auf eigene Kosten zur Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und -verfahren auf dem Gelände des Käufers verpflichtet. Diese beinhalten, aber nicht darauf beschränkt, die Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, die Teilnahme an Einführungsschulungen zu dem Gelände, die Beseitigung von allen Abfällen, Geröll, überschüssigen Materialien und vorübergehenden Konstruktionen sowie die Pflicht, das Gelände sauber zu hinterlassen. Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts und Schadens für alle verwendeten oder zu verwendenden Materialien bis zur Fertigstellung des Vertrags.

3.11 Der Lieferant erkennt an, dass seine Bereitstellung der Waren ein fester Bestandteil der Erfüllung der Pflichten des Käufers durch den Käufer, so wie diese in den Verträgen mit den Kunden des Käufers festgelegt sind („Leitvereinbarungen“), ist, und daher erklärt der Lieferant sich damit einverstanden: (i) sämtlichen Beistand zu leisten, den der Käufer von dem Lieferanten verlangen kann, um es dem Käufer zu ermöglichen, seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Leitvereinbarungen zu erfüllen; und (ii) zu gewährleisten, dass der Käufer keinerlei Verletzung dieser Leitvereinbarungen infolge irgendeiner Handlung oder Unterlassung vonseiten des Lieferanten begeht.

4. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

4.1 Sofern von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, geht das Risiko von Verlust und Beschädigung zum Zeitpunkt des Eingangs der Waren auf den Käufer über. Sofern ein Abnahmeverfahren (wie in Artikel 6.3 definiert) erforderlich ist oder vereinbart wurde, richtet sich der Gefahrenübergang nach dem Datum der endgültigen Abnahme durch den Käufer.

4.2 Das Eigentum an den gesamten Waren bzw. dem betreffenden Teil der Waren geht, je nachdem welches früher eintritt, entweder zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem (i) die Zahlung für die Waren bzw. den betreffenden Teil der Waren; oder (ii) die Lieferung der betreffenden Waren erfolgt. Sofern das Eigentum an den gesamten Waren bzw. jeglichem Teil davon auf den Käufer übergegangen ist, die Waren aber weiter im Besitz des Lieferanten verbleiben, hat der Lieferant die Waren eindeutig als das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und sie von allen anderen Waren getrennt zu lagern. Der Lieferant sichert zu, dass die Waren zum Zeitpunkt des Übergangs des rechtlichen Eigentumsanspruchs auf den Käufer frei sind von jeglichen Pfandrechten, Ansprüchen, Sicherheitsinteressen bzw. Belastungen.

5. PREIS UND ZAHLUNG

5.1 Der bzw. die Preis(e) für die Waren und Dienstleistungen sind in dem Vertrag zu spezifizieren und bleiben für die Laufzeit des Vertrags fest.

5.2 Sofern in dem Kaufauftrag nicht anders angegeben, gilt der für die Waren und Dienstleistungen zahlbare Preis: (i) exklusive Mehrwertsteuer („MwSt.“), jedoch inklusive aller anderen Verkaufssteuern; und (ii) inklusive aller Gebühren für die Verpackung, das Verpacken, den Versand, den Transport, die Versicherung und Lieferung der Waren, inklusive aller Fahrtkosten, Ausgaben für Lebensmittel und Getränke, Unterkunft und sonstiger Kosten im Zusammenhang mit den vertraglichen Dienstleistungen und inklusive aller jeweils für die Waren und Dienstleistungen zahlbaren Abgaben, Lizenzen, Gebühren für Genehmigungen und Steuern (außer Mehrwertsteuer oder anderen Verkaufssteuern) .

5.3 Sofern in dem Kaufauftrag angegeben ist, dass Mehrwertsteuer oder andere Verkaufssteuern im Zusammenhang mit jeglichen Waren oder Dienstleistungen zahlbar sind, ist der Käufer nur bei Erhalt einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung oder anderen Verkaufssteuerrechnung zur Zahlung solcher Steuern verpflichtet.

5.4 Unless otherwise specified in the Purchase Order, and subject to the Supplier complying with its obligations under the Contract, the Buyer shall pay for the Goods and the Services by the end of the third month following the month of receipt of the Supplier's duly prepared and accurate invoice. The Supplier may not issue the invoice until the relevant Goods have been delivered to the Buyer or the relevant Services have been completed. Invoices must always include the official order number and comply with all applicable laws and any specifications requested by the Buyer.

5.5 The Buyer may withhold payment of any disputed or insufficiently documented amounts included in any invoice. The Buyer may further set-off any sum due from the Supplier to the Buyer against any amount due from the Buyer to the Supplier under the Contract or any other agreement between the parties.

5.6 Where the Buyer agrees to make an advance payment to the Supplier such payment shall be conditional upon the Supplier providing an advance payment bond for the corresponding sum to the Buyer. Such advance payment bond shall be in a form acceptable to the Buyer.

5.7 Payment of an invoice by the Buyer does not constitute acceptance of the Goods and Services covered by the invoice and is without prejudice to any claims the Buyer may have against the Supplier in connection with the Contract.

6. QUALITY, INSPECTION & TESTING

6.1 If the Supplier becomes aware that the Goods or Services do not comply with quality requirements and the Supplier's warranties as defined in sections 7, or if the Supplier has legitimate doubts regarding the Goods' or Services' compliance with such requirements, then the Supplier shall promptly notify the Buyer in writing and shall advise the Buyer on any further steps to be taken. The same applies if the Supplier becomes aware of property or security rights of third parties which conflict with the unrestricted use of the Goods or Services by the Buyer. Receipt and handling of such information by the Buyer is without prejudice to any claims the Buyer may have against the Supplier resulting from such non-compliance.

6.2 The Buyer may inspect the Goods or Services at any time prior to delivery or completion of the Goods or Services at the Supplier's premises or at any other location. Inspection by the Buyer does not relieve the Supplier of its responsibility or liability for the Goods and Services and does not imply the Buyer's acceptance of the Goods or Services. The Buyer's right of inspection prior to delivery is without prejudice to the Buyer's right to reject the Goods after delivery.

5.4 Sofern in dem Kaufauftrag nicht anders angegeben - und unter der Voraussetzung, dass der Lieferant die ihm zukommenden Pflichten im Rahmen des Vertrags erfüllt - leistet der Käufer die Zahlung für die Waren und Dienstleistungen bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat des Eingangs der ordnungsgemäß erstellten und korrekten Rechnung des Lieferanten. Der Lieferant ist erst zur Ausstellung der Rechnung berechtigt, wenn die Auslieferung der betreffenden Waren an den Käufer bzw. die vollständige Bereitstellung der betreffenden Dienstleistungen erfolgt ist. Die Rechnungen müssen stets die offizielle Auftragsnummer enthalten und allen geltenden Rechtsvorschriften sowie etwaigen Vorgaben des Käufers entsprechen.

5.5 Der Käufer ist berechtigt, seine Zahlung jeglicher in einer Rechnung enthaltenen strittigen oder unzureichend dokumentierten Beträge zurückzuhalten. Der Käufer ist ferner berechtigt, jeglichen vom Lieferanten gegenüber dem Käufer fälligen Betrag mit jeglichem vom Käufer gegenüber dem Lieferanten fälligen Betrag im Rahmen des Vertrags bzw. jeder anderen zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarung zu verrechnen.

5.6 Sofern der Käufer sich mit der Leistung einer Anzahlung an den Lieferanten einverstanden erklärt, ist die betreffende Zahlung an die Bedingung der Gewährung einer Anzahlungsgarantie für den entsprechenden Betrag durch den Lieferanten an den Käufer geknüpft. Eine solche Anzahlungsgarantie muss in einer für den Käufer akzeptablen Form erfolgen.

5.7 Die Bezahlung einer Rechnung durch den Käufer bedeutet keine Annahme der durch die Rechnung abgedeckten Waren und Dienstleistungen und erfolgt ungeachtet jeglicher Ansprüche, welche der Käufer ggf. im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber dem Lieferanten geltend machen kann.

6. QUALITÄT, INSPEKTION UND TESTS

6.1 Falls der Lieferant davon Kenntnis erlangt, dass die Waren oder Dienstleistungen den Qualitätsanforderungen und den Zusicherungen des Lieferanten gemäß Artikel 7 nicht entsprechen oder der Lieferant berechtigte Zweifel daran hat, dass die Waren oder Dienstleistungen die betreffenden Anforderungen erfüllen, benachrichtigt der Lieferant den Käufer umgehend in Schriftform und informiert den Käufer über alle erforderlichen weiteren Schritte. Selbiges gilt, sofern der Lieferant von Eigentums- oder Sicherheitsrechten von Drittparteien Kenntnis erlangt, welche zu der uneingeschränkten Verwendung der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer im Konflikt stehen. Der Erhalt und der Umgang mit den betreffenden Informationen durch den Käufer erfolgt ungeachtet jeglicher Ansprüche, welcher der Käufer dem Lieferanten gegenüber ggf. infolge einer solchen Nichteinhaltung geltend machen kann.

6.2 Der Käufer ist berechtigt, die Waren oder Dienstleistungen jederzeit vor der Lieferung oder Fertigstellung der Waren oder Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder an jedem anderen Ort zu inspizieren. Die Inspektion durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von dessen Verantwortung oder Haftung für die Waren und Dienstleistungen und bedeutet keine stillschweigende Akzeptanz der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer. Das Recht des Käufers auf Inspektion vor der Lieferung gilt ungeachtet des Rechts des Käufers, die Waren nach der Lieferung zurückzuweisen.

6.3 If, according to the Contract, the Goods or Services are to undergo tests to verify their compliance with the Contract ("Acceptance Procedure") the Supplier shall notify the Buyer that the Goods or Services are ready for testing. Such notification must be given at the times stated in the Contract or, if no time is specified, as soon as practicable after the Goods have been manufactured or the Services performed. Unless otherwise stated in the Contract, the tests shall be carried out by the Supplier at the Supplier's premises at a time acceptable to the Buyer and in the presence of one or more representatives of the Buyer. If the Goods or Services fail the tests, the Buyer may exercise its rights under section 8.1 below.

6.4 The Buyer may call for certificates of raw materials and test certificates for materials and equipment used in the sourcing and manufacture of the Goods. The Supplier shall provide such certificates to the Buyer within five working days after receipt of such request.

7. WARRANTIES

7.1 Without prejudice to any warranties under the Contract or any other legal grounds, the Supplier warrants that the Goods will:

- (a) be fit for any purpose that the Buyer expressly or impliedly makes known to the Supplier or, in the absence of the same, any purpose for which goods of a similar kind and quality are commonly used;
- (b) conform to any specifications stipulated in the Contract in all respects and, where applicable, to any samples or drawings;
- (c) be new and unused, of sound materials and workmanship and free from any defects in design, materials and workmanship (latent or otherwise);
- (d) conform to all applicable international and local laws and regulations relating to the design, manufacture, sale, packaging, labelling, safety standards and use of the Goods, which are in force on the date of delivery;
- (e) be accompanied by all instructions and documentation (accurate in all respects) as may be necessary for the proper use, storage, operation, consumption, transportation and disposal of such Goods; and
- (f) not contain any conflict materials (as defined by applicable UK, US, or EU law from time to time) and the Supplier will provide such certifications and confirmation of this as the Buyer may request.

7.2 The warranties set forth in section 7.1 or existing under any other legal grounds apply for a period of 12 months from the First Use Date or 18 months from delivery, whichever expires first, unless any longer period is stipulated in the Purchase Order. Replacement or repaired goods shall be covered for a period of 12 months from the date on which the same are delivered (or as the case may be re-delivered), reinstalled and have passed any tests to which the Buyer reasonably requires them to be subjected.

7.3 In addition to any other warranties the Buyer may have under the Contract or any other legal grounds, the Supplier warrants that all Services will be performed:

6.3 Falls die Waren oder Dienstleistungen vertragsgemäßen Tests unterzogen werden müssen, um deren Konformität mit dem Vertrag zu bestätigen („Abnahmeverfahren“), benachrichtigt der Lieferant den Käufer, dass die Waren oder Dienstleistungen zum Testen bereit sind. Eine solche Benachrichtigung muss zu den in dem Vertrag festgelegten Zeiten erfolgen oder, falls keine Zeit angegeben ist, so bald wie angemessen praktikabel, nachdem die Waren gefertigt oder die Dienstleistungen erbracht worden sind. Sofern in dem Vertrag nicht anders angegeben, sind die Tests zu einer für den Käufer akzeptablen Zeit und in Anwesenheit einer oder mehrerer Vertreter des Käufers durch den Lieferanten in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen. Falls die Tests eine mangelnde Konformität der Waren oder Dienstleistungen ergeben, kann der Käufer seine Rechte gemäß dem nachfolgenden Artikel 8.1 ausüben.

6.4 Der Käufer kann Bescheinigungen für Ausgangsmaterialien und Testbescheinigungen für die bei der Beschaffung und Fertigung der Waren verwendeten Materialien und Ausrüstungen anfordern. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die betreffenden Bescheinigungen innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung bereitzustellen.

7. ZUSICHERUNGEN

7.1 Ungeachtet jeglicher vertragsgemäßen Zusicherungen oder sonstiger Rechtsgrundlagen sichert der Lieferant zu, dass die Waren:

- (a) für jeglichen Zweck, welchen der Käufer dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend bekannt gibt (bzw. in Ermangelung dessen, jeglichen Zweck, für welchen Waren von ähnlicher Art und Qualität allgemein verwendet werden), tauglich sein werden;
- (b) in jeder Hinsicht jeglichen in dem Vertrag festgelegten Spezifikationen und ggf. etwaigen Mustern oder Zeichnungen entsprechen;
- (c) neu und ungebraucht, aus einwandfreien Materialien und von einwandfreier Verarbeitung, und frei von jeglichen (offenkundigen oder sonstigen) Design-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein werden;
- (d) allen anwendbaren internationalen und lokalen Rechtsvorschriften und Verordnungen in Bezug auf Design, Fertigung, Verkauf, Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsstandards und Verwendung der Waren, welche am Lieferdatum in Kraft sind, entsprechen;
- (e) zusammen mit sämtlichen (in jeder Hinsicht richtigen) Anweisungen und Unterlagen geliefert werden, welche für die sachgemäße Verwendung, Lagerung und Entsorgung sowie den fachgerechten Betrieb, Verbrauch und Transport der betreffenden Waren erforderlich sein können; und
- (f) keine Konfliktmaterialien (gemäß Definition nach dem jeweils anwendbaren Recht des Vereinigten Königreichs, der USA oder der EU) enthalten, und der Lieferant stellt solche Bescheinigungen und Bestätigungen darüber bereit wie dies ggf. vom Käufer angefordert werden kann.

7.2 Die in Artikel 7.1 dargelegten bzw. aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bestehenden Zusicherungen gelten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Erstnutzungsdatum bzw. von 18 Monaten nach der Lieferung, je nachdem welches zuerst abläuft, es sei denn, es wird eine längere Frist in dem Kaufauftrag festgelegt. Ersatzwaren oder reparierte Waren werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum abgedeckt, an dem selbige geliefert (bzw. je nachdem, erneut geliefert), wieder eingebaut und nach etwaigen Tests, welche vernünftigerweise vom Käufer vorgeschrieben werden können, abgenommen werden.

7.3 Zusätzlich zu jeglichen anderen Garantien, die dem Käufer im Rahmen des Vertrags oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zustehen, sichert der Lieferant zu, dass alle Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

- (a) with care, skill and diligence in accordance with best practice in the Supplier's industry, profession or trade;
- (b) in full compliance with all applicable international and local laws and regulations; and
- (c) so as to ensure that the Services completed under the Contract are free from defects in materials and workmanship and are fit for any purpose that the Buyer expressly or impliedly makes known to the Supplier, or any purpose for which services of that type are normally supplied.

7.4 These warranties shall extend to any substituted or remedial Services and repaired or replacement Goods supplied by the Supplier.

8. REMEDIES

8.1 If the Goods or Services fail to comply with the requirements of the Contract or to conform with the Supplier's warranties, then, without prejudice to any other rights or remedies available to it, the Buyer shall have one or more of the following rights, whether or not it has accepted the Goods or Services:

- (a) to refuse to take delivery of the relevant Goods (and/or any further deliveries of Goods under the Contract) and/or further performance of the Services;
- (b) to require the Supplier to repair or replace the relevant Goods, or reperform the relevant Services, at the Supplier's sole cost within any period reasonably specified by the Buyer, however at the latest within 21 days of receipt of the Buyer's request;
- (c) to itself repair the relevant Goods or (re)perform the relevant Services instead of the Supplier or have such repair/(re)performance carried out by a third party at the Supplier's sole cost;
- (d) to permanently reject the relevant Goods or Services and to receive such refund or discount of the Contract price as the Buyer, acting reasonably, considers equitable in the circumstances;
- (e) to accept the relevant Goods or Services but also to receive such refund or discount of the Contract price as the Buyer, acting reasonably, considers to fairly reflect the reduction in the Goods' or Services' value; and/or
- (f) claim compensation from the Supplier for all costs, expenses, damages and other losses incurred by the Buyer due to the defective Goods or Services.

- (a) mit Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit gemäß der bewährten Praxis der Branche, des Berufs oder Gewerbes des Lieferanten;
- (b) unter voller Einhaltung aller anwendbaren internationalen und lokalen Gesetze und Verordnungen; und
- (c) um zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen frei sind von Material- und Verarbeitungsfehlern und dass sie für jeglichen Zweck, welchen der Käufer dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend bekannt gibt (bzw. jeden Zweck, für welchen Dienstleistungen dieser Art üblicherweise bereitgestellt werden), tauglich sind.

7.4 Diese Zusicherungen erstrecken sich auch auf alle vom Lieferanten bereitgestellten Dienstleistungen als Ersatz oder zur Nacherfüllung sowie auf reparierte Waren und Ersatzwaren.

8. RECHTSMITTEL

8.1 Falls die Waren oder Dienstleistungen den Anforderungen des Vertrags oder den Zusicherungen des Lieferanten nicht entsprechen, hat der Käufer ungeachtet jeglicher anderweitigen Rechte oder Rechtsmittel, die ihm zustehen, eines oder mehrere der folgenden Rechte, unabhängig davon, ob er die Waren oder Dienstleistungen angenommen hat oder nicht:

- (a) die Annahme der Lieferung der betreffenden Waren (bzw. jeglicher weiteren Lieferungen von Waren gemäß dem Vertrag) bzw. jegliche weitere Erbringung der Dienstleistungen zu verweigern;
- (b) den Lieferanten auf dessen alleinige Kosten innerhalb eines vom Käufer vorgegebenen angemessenen Zeitraums, jedoch spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Käufers, zum Ersatz oder zur Reparatur der betreffenden Waren oder zur Nacherfüllung der betreffenden Dienstleistungen zu verpflichten;
- (c) die betreffenden Waren selbst zu reparieren oder die betreffenden Dienstleistungen selbst anstelle des Lieferanten (nach)zuerfüllen oder die betreffende Reparatur oder (Nach)erfüllung durch einen Dritten auf alleinige Kosten des Lieferanten ausführen zu lassen;
- (d) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen permanent zurückzuweisen und eine solche Rückerstattung oder einen solchen Nachlass auf den Vertragspreis geltend zu machen wie der Käufer dies, vernünftig handelnd, angesichts der gegebenen Umstände für gerechtfertigt hält;
- (e) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen anzunehmen, aber auch eine solche Rückerstattung oder einen solchen Nachlass auf den Vertragspreis geltend zu machen wie der Käufer dies, vernünftig handelnd, für gerechtfertigt hält, um der Wertminderung der Waren oder Dienstleistungen angemessene Rechnung zu tragen; bzw.
- (f) gegenüber dem Lieferanten einen Ausgleich für sämtliche(n) Kosten, Ausgaben, Schadenersatz und andere Verluste geltend zu machen, welche dem Käufer aufgrund der mit Mängeln behafteten Waren oder Dienstleistungen entstanden sind.

8.2 In the event that the Buyer and/or its group companies make (collectively or individually) valid warranty claims in respect of 20% (twenty percent) or more of Goods of the same kind then the Buyer shall be entitled to declare (by giving notice to the Supplier) that there is a "serial defect" affecting goods of that kind. The effect of such a declaration will be that all goods of that type supplied by the Supplier to the Buyer and/or the Buyer's group companies shall be deemed to have one or more latent defects and be in breach of the Supplier's warranties under the relevant contracts of sale (to the extent such warranties have not already expired) and the Buyer shall be entitled to exercise its rights under section 8.1 above accordingly.

9. INDEMNITY AND INSURANCE

9.1 Without prejudice to any other rights or remedies available to it, the Supplier shall indemnify the Buyer and its employees, officers, agents, customers and successors and assignees ("Indemnified Parties") against all liabilities, costs, expenses, damages and losses (including all reasonable professional fees and expenses and the costs of any product recalls) suffered or incurred by the Indemnified Parties arising out of or in connection with:

- (a) any breach by the Supplier or its subcontractors of the Contract (including any late delivery of Goods or performance of the Services);
- (b) any negligence, wilful default or wrongful act or omission of the Supplier or its subcontractors;
- (c) any claim made against any Indemnified Party for actual or alleged infringement of a third party's intellectual property rights arising out of, or in connection with, the manufacture, supply or use of the Goods, or receipt, use or supply of the Services; or
- (d) any claim made against any Indemnified Party by a third party arising out of, or in connection with, defects in the Goods or Services, as delivered.

9.2 Nothing in these Conditions shall exclude or limit the liability of either party for: (i) death or personal injury caused by their negligence; (ii) fraud or fraudulent misrepresentation; or (c) any other liability that may not be lawfully limited or excluded.

9.3 During the term of the Contract and for a period of 6 years thereafter, the Supplier shall maintain in force, with a reputable insurance company, professional indemnity insurance, product liability insurance and public liability insurance to cover the liabilities that may arise under or in connection with the Contract, and shall, on the Buyer's request, produce both the insurance certificate giving details of cover and the receipt for the current year's premium in respect of each insurance.

8.2 Falls der Käufer bzw. die seiner Gruppe zugehörigen Unternehmen (einzeln oder gemeinsam) gültige Garantieansprüche für 20 % (zwanzig Prozent) oder mehr der Waren derselben Art geltend machen, ist der Käufer berechtigt, (durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten) zu erklären, dass ein „Serienfehler“ vorliegt, mit dem Waren dieser Art behaftet sind; Eine solche Erklärung wird darin resultieren, dass alle Waren dieser Art, welche dem Käufer bzw. den der Gruppe des Käufers zugehörigen Unternehmen durch den Lieferanten bereitgestellt werden, als mit einem oder mehreren latenten Fehlern behaftet und als nicht konform mit den betreffenden Verkaufsverträgen zu betrachten sind (insoweit die betreffenden Garantien nicht bereits abgelaufen sind) und der Käufer ist berechtigt, seine Rechte gemäß dem vorstehenden Artikel 8.1 dementsprechend auszuüben.

9. SCHADENERSATZ UND VERSICHERUNG

9.1 Ungeachtet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, welche diesem zur Verfügung stehen, stellt der Lieferant den Käufer und seine Arbeitnehmer, leitenden Angestellten, Vertreter, Kunden sowie Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (die „freigestellten Parteien“) frei von jeglicher Haftung, Kosten, Ausgaben, Schadenersatz und Verlusten (einschließlich aller angemessenen professionellen Gebühren und Ausgaben sowie der Kosten von Produktrückrufen), welche den freigestellten Parteien entstanden sind infolge von bzw. im Zusammenhang mit:

- (a) jeglicher Nichterfüllung des Vertrags durch den Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer (einschließlich jeglicher verspäteten Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen);
- (b) jeglicher Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder unrechtmäßiger Handlung oder Unterlassung vonseiten des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmern;
- (c) jeglichem gegenüber einer freigestellten Partei geltend gemachten Anspruch für tatsächliche oder mutmaßliche Verletzung der geistigen Eigentumsrechte einer Drittpartei infolge von bzw. im Zusammenhang mit der Fertigung, Bereitstellung oder Verwendung der Waren bzw. des Erhalts, der Nutzung oder Bereitstellung der Dienstleistungen; oder
- (d) jeglichem durch eine Drittpartei gegenüber einer freigestellten Partei geltend gemachten Anspruch infolge von bzw. im Zusammenhang mit Mängeln an den Waren oder Dienstleistungen, wie bereitgestellt.

9.2 Nichts in diesen Bedingungen schließt die Haftung der einen oder anderen Partei aus oder schränkt diese ein für: (i) Tod oder Körperverletzung infolge von deren Fahrlässigkeit; (ii) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung; oder (c) jede andere Haftung, die nicht per Gesetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

9.3 Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren danach ist der Lieferant dazu verpflichtet, bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft eine gültige Berufshaftpflichtversicherung, Produkthaftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung der aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten beizubehalten, und auf Aufforderung des Käufers legt er für jede Versicherung sowohl die Versicherungsbescheinigung mit den Angaben zur Deckung als auch eine Quittung über die Beiträge des laufenden Jahres vor.

10. INTELLECTUAL PROPERTY AND CONFIDENTIALITY

- 10.1 Any know-how, confidential information and intellectual property rights including (without limitation) patents, trademarks, service marks, design rights, utility models (each whether registered or unregistered), copyrights (including any future copyrights), moral rights and any application for any of the foregoing, developed by the Supplier, or on behalf of the Supplier, in connection with (i) specifically designed Goods, (ii) a Buyer-specific modification of a product or (iii) a part or the design of a tool ("New IP Rights") shall become the property of the Buyer and is covered by the payment of the price for the Goods and Services. The Supplier shall take all actions reasonably necessary to secure the assignment of the New IP Rights to the Buyer. The Supplier shall not use any New IP Rights other than for the purposes of the Contract.
- 10.2 The Supplier shall keep confidential all information and documents that the Buyer makes available to it, or that it otherwise acquires relating to the Buyer's business, or that it creates or produces, or has created or produced, specifically in connection with the performance of the Contract for the Buyer. The Supplier shall not use or cause to be used such information or documents other than for the purposes of the Contract. Such obligation will continue in force notwithstanding termination or completion of the Contract, however caused, although such provisions do not apply to any information or document in the public domain or coming into the public domain other than through the Supplier's violation of its obligations and to such information disclosed to the Supplier's subcontractors to the extent necessary for performance of the Contract. Without prejudice to the foregoing sentences, nothing in this Contract shall transfer to the Supplier, or confer on the Supplier any rights in respect of, any intellectual property rights of the Buyer (past, present or future).
- 10.3 The Supplier shall not make any reference to the Buyer in its advertising, literature or correspondence without the Buyer's prior written consent. Nothing in the Contract will entitle the Supplier to use any name, trademark or logo of the Buyer.

11. FREE ISSUE MATERIALS

- 11.1 Any material, software, equipment, tools objects, documents and auxiliary resources: (i) provided by the Buyer to the Supplier; or (ii) purchased or manufactured by the Supplier in connection with this Contract and paid for by the Buyer shall be considered ("Free Issue Materials").
- 11.2 Free Issue Materials provided by the Buyer shall remain the property of the Buyer at all times. Ownership of Free Issue Materials acquired or manufactured by the Buyer shall automatically transfer to Buyer upon acquisition or completion of manufacture (as the case may be). No further action by any party is required to make such transfer effective.
- 11.3 The Supplier shall not claim or have, and shall procure that its subcontractors nor any other person shall claim or have, a lien on the Free Issue Materials, for any sum due to the Supplier, its subcontractors or any other person.

10. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

- 10.1 Jegliches Know-how, jegliche vertraulichen Informationen und geistigen Eigentumsrechte, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster (jeweils ob eingetragen oder nicht), Urheberrechte (einschließlich zukünftiger Urheberrechte), moralische Rechte und jegliche Anträge auf jegliche der Vorgenannten, welche durch den Lieferanten bzw. in dessen Namen im Zusammenhang mit (i) speziell konzipierten Waren, (ii) einer käuferspezifischen Modifizierung eines Produkts oder (iii) einem Teil oder dem Design eines Werkzeugs entwickelt werden („neue geistige Eigentumsrechte“), werden zum Eigentum des Käufers und sind durch die Zahlung des Preises für die Waren und Dienstleistungen gedeckt. Der Lieferant ergreift alle vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen, um die Abtretung der „neuen geistigen Eigentumsrechte“ an den Käufer zu sichern. Der Lieferant nutzt jegliche „neuen geistigen Eigentumsrechte“ ausschließlich für die Zwecke des Vertrags.
- 10.2 Der Lieferant wahrt die Geheimhaltung aller Informationen und Dokumente, welche ihm vom Käufer bereitgestellt werden bzw. welche der Lieferant anderweitig im Zusammenhang mit dem Geschäft des Käufers erwirbt oder welche er speziell im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags für den Käufer kreiert oder erstellt bzw. kreiert oder erstellt hat. Der Lieferant nutzt die betreffenden Informationen oder Dokumente bzw. veranlasst deren Nutzung ausschließlich für die Zwecke des Vertrags. Eine solche Verpflichtung bleibt ungeachtet der Beendigung oder Erfüllung des Vertrags, unabhängig von deren Ursache, weiter in Kraft, wengleich die betreffenden Bestimmungen nicht anwendbar sind für jegliche Informationen oder Dokumente, welche sich bereits im Bereich der Öffentlichkeit befinden oder in den Bereich der Öffentlichkeit gelangen (außer infolge einer Verletzung der dem Lieferanten zukommenden Pflichten durch selbigen), sowie für solche Informationen, welche den Unterauftragnehmern des Lieferanten gegenüber insoweit offengelegt werden als dies für deren Erfüllung des Vertrags notwendig ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen werden dem Lieferanten durch nichts in diesem Vertrag jegliche (früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen) geistigen Eigentumsrechte des Käufers übertragen bzw. ihm jegliche Rechte in Bezug auf solche geistigen Eigentumsrechte verliehen.
- 10.3 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, in seiner Werbung, seinen Unterlagen oder seiner Korrespondenz jegliche Bezugnahmen auf den Käufer zu integrieren. Nichts in dem Vertrag berechtigt den Lieferanten zur Nutzung jeglichen Namens, Warenzeichens oder Logos des Käufers.

11. BEISTELLMATERIALIEN

- 11.1 Jegliche Materialien, Software, Ausrüstungen, Werkzeuge, Gegenstände, Dokumente und Hilfsmaterialien: (i) welche dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellt werden; oder (ii) vom Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erworben oder gefertigt werden und vom Käufer bezahlt werden, sind als „Beistellmaterialien“ zu betrachten.
- 11.2 Die vom Käufer bereitgestellten Beistellmaterialien verbleiben allezeit das Eigentum des Käufers. Das Eigentum an den vom Käufer erworbenen oder gefertigten Beistellmaterialien geht automatisch beim Erwerb oder der Vollendung der Fertigstellung (je nachdem) auf den Käufer über. Zum Wirksamwerden eines solchen Eigentumsübergangs ist keine weitere Handlung durch jegliche Partei erforderlich.
- 11.3 Weder der Lieferant noch dessen Unterauftragnehmer oder jede andere Person können für jegliche dem Lieferanten, dessen Unterauftragnehmern oder jeder anderen Person gegenüber fälligen Beträge jegliches Pfandrecht an den Beistellmaterialien geltend machen oder haben.

11.4 The Supplier shall: (i) mark Free Issue Materials as being the Buyers property, and upon request prove such marking through photos or otherwise; (ii) use the Free Issue Materials exclusively for the provision of Services or for the manufacturing of the Goods; (iii) insure the Free Issue Materials up to their full replacement value on terms reasonably acceptable to Buyer; (iv) maintain all Free Issue Materials in good order and condition (fair wear and tear excluded), and make good any damage or waste at its own expense; and (v) deliver Free Issue Materials to the Buyer on demand. Failure to comply with any request to deliver up shall entitle the Buyer to enter the Supplier's premises for the purposes of repossessing such materials.

12. ASSIGNMENT AND SUBCONTRACTORS

12.1 The Supplier shall not assign, mortgage, charge, subcontract, delegate, declare a trust over or deal in any other manner with all or any of its rights and obligations under the Contract without the Buyer's prior written consent. The Supplier shall require its subcontractors to comply with all obligations under this Contract. Notwithstanding any consent given by the Buyer, the Supplier shall remain liable to the Buyer for any acts or omissions of its subcontractors as if they were its own.

12.2 The Buyer may at any time assign, mortgage, charge, subcontract, delegate, declare a trust over or deal in any other manner with all or any of its rights and obligations under the Contract.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet: (i) die Beistellmaterialien als das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, und eine solche Kennzeichnung auf Aufforderung durch Fotos oder anderweitig nachzuweisen; (ii) die Beistellmaterialien ausschließlich für die Bereitstellung von Dienstleistungen oder für die Fertigung der Waren zu verwenden; (iii) die Beistellmaterialien zu Konditionen, die für den Käufer vernünftigerweise akzeptabel sind, bis zu deren vollem Wiederbeschaffungswert zu versichern; (iv) alle Beistellmaterialien in gutem und ordnungsgemäßem Zustand beizubehalten (normaler Verschleiß ausgenommen) und jegliche Schäden oder Abnutzung auf eigene Kosten wiedergutzumachen; und (v) die Beistellmaterialien auf Aufforderung an den Käufer auszuliefern. Die Nichterfüllung jeglicher Aufforderung zur Auslieferung berechtigt den Käufer zum Betreten der Räumlichkeiten des Lieferanten für die Zwecke der Beschlagnahme der betreffenden Materialien.

12. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGNEHMER

12.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, jegliche seiner Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags abzutreten, zu belasten, zu verpfänden, an Unterauftragnehmer zu übertragen, zu delegieren, eine Treuhand darüber zu erklären oder in jeder anderen Weise damit umzugehen. Der Lieferant verpflichtet seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung aller Pflichten im Rahmen dieses Vertrags. Ungeachtet jeglicher vom Käufer erteilten Zustimmung übernimmt der Lieferant gegenüber dem Käufer die Haftung für jegliche Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer, so als seien sie seine eigenen.

12.2 Der Käufer ist allezeit berechtigt, jegliche seiner Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags abzutreten, zu belasten, zu verpfänden, an Unterauftragnehmer zu übertragen, zu delegieren, eine Treuhand darüber zu erklären oder in jeder anderen Weise damit umzugehen.

13. VARIATION AND SUSPENSION

- 13.1 **Variation:** The Buyer may issue a written notice expressed as a "Variation Notice" requiring the Supplier to provide a quotation for carrying out a variation to the scope, specification or other supply terms of the Goods and/or the Services (including without limitation to flow down contractual requirements arising from any Head Agreements with the Buyer's customers). Within 10 Business Days of service of a Variation Notice, the Supplier must provide a detailed breakdown of any proposed increase or decrease in the purchase order price as a result of the variation (if any). After 10 business days from service of the Variation Notice, whether or not the price breakdown has been received, the Buyer may direct the Supplier to alter, amend, omit, add to or otherwise vary the scope, specification or other supply terms of the Goods and/or Services and the Buyer will be bound by any such variations. A variation may involve the omission of any part of the supply of the Goods or Services and the Buyer may engage others to perform that part omitted. No variation issued in accordance with the Contract will vitiate or invalidate the Contract. The amount by which the Purchase Order price will be increased or decreased (if any) for each variation must be determined by agreement between the parties or, failing agreement, by a valuation made by the Buyer on the basis of the rates and prices set out in the Purchase Order; or insofar as there are no applicable rates and prices set out in the Purchase Order, by a reasonable valuation made by the Buyer. The Supplier is not entitled to any other payment (pursuant to this Contract or otherwise at law) in relation to any variation.
- 13.2 **Suspension:** The Buyer has the right, at any time and for any reason, to suspend performance of all or any of the Supplier's obligations under this Contract by giving the Supplier reasonable notice in writing. On receipt of a notice of suspension from the Buyer the Supplier must suspend performance of the relevant obligations until such time as the Buyer directs the Supplier to resume performance of those obligations by notice in writing. At such time, the Supplier must recommence the performance of those obligations in accordance with the Contract as soon as reasonably practicable. The Buyer will reimburse the Supplier's reasonable, evidenced costs arising as a direct result of such suspension and resumption of work and will extend the delivery dates by a reasonable period being not less than the period of suspension.

13. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG

- 13.1 **Änderung:** Der Käufer kann eine schriftliche Mitteilung in Form einer „Änderungsmitteilung“ herausgeben; in dem Fall ist der Lieferant zur Unterbreitung eines Angebots über die Ausführung eines geänderten Auftrags (in Bezug auf Umfang, Vorgaben oder andere geänderte Bedingungen für die Bereitstellung der Waren bzw. Dienstleistungen) verpflichtet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe von vertraglichen Anforderungen, welche ggf. aus den Leitvereinbarungen mit den Kunden des Käufers erwachsen). Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der Zustellung einer Änderungsmitteilung eine detaillierte Aufteilung etwaiger geplanter Erhöhungen oder Reduzierungen des Kaufauftragspreises infolge der Änderung (falls überhaupt) vorzulegen. Nach 10 Geschäftstagen ab der Zustellung der Änderungsmitteilung kann der Käufer den Lieferanten - unabhängig davon, ob die detaillierte Preisübersicht eingegangen ist oder nicht - anweisen, den Umfang, die Vorgaben oder andere Bedingungen für die Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen zu ändern, zu ergänzen, zu kürzen, zu erweitern oder anderweitig zu ändern, und der Käufer ist an die betreffenden Änderungen gebunden. Eine Änderung kann die Annullierung jeglichen Teils des Umfangs der bereitzustellenden Waren oder Dienstleistungen beinhalten, und der Käufer kann andere mit der Ausführung des annullierten Teils beauftragen. Eine vertragsgemäße Änderungsmitteilung hat weder jegliche Beeinträchtigung noch die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge. Der Betrag, durch den der Preis des Kaufauftrags für jede Änderung erhöht oder verringert wird (falls überhaupt), ist durch Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. in Ermangelung dessen durch eine Bewertung durch den Käufer auf der Basis der im Kaufauftrag angegebenen Preise und Tarife zu bestimmen; oder insoweit in dem Kaufauftrag keine anwendbaren Preise und Tarife angegeben sind, durch eine angemessene Bewertung durch den Käufer. Der Lieferant hat im Zusammenhang mit jeglicher Änderung keinen Anspruch auf jegliche weitere Zahlung (aufgrund dieses Vertrags oder anderweitig per Gesetz).
- 13.2 **Aussetzung:** Der Käufer hat das Recht, die Erfüllung aller oder jeglicher Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags jederzeit und aus jedweden Grund auszusetzen, indem er den Lieferanten angemessene Zeit im Voraus entsprechend in Schriftform benachrichtigt. Auf Erhalt einer Benachrichtigung über die Aussetzung vonseiten des Käufers ist der Lieferant daran gehalten, die Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen so lange auszusetzen bis der Käufer den Lieferanten durch eine schriftliche Mitteilung anweist, die Erfüllung selbiger Verpflichtungen wieder aufzunehmen. Zu dem Zeitpunkt hat der Lieferant die Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen gemäß des Vertrags so bald wie angemessen praktikabel wieder aufzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich zur Rückerstattung der angemessenen, nachweislichen Kosten des Lieferanten, welche diesem direkt infolge einer solchen Aussetzung und Wiederaufnahme der Arbeit entstanden sein werden, und der Käufer verlängert die Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum, wobei diese nicht kürzer sein können als die Periode der Aussetzung.

14. TERMINATION

- 14.1 The Buyer may terminate the Contract for convenience upon the giving of 3 days' written notice to the Supplier. Buyer shall pay Supplier all its reasonable, substantiated direct costs sustained as a result of such termination, however such costs shall not exceed the portion of the price that represents the completed part(s) of the Goods. Such reimbursable expenses shall not include business profit, fixed overhead, royalties, development costs and other similar costs of the Supplier. In consideration of the payment made, Supplier shall deliver or assign to Buyer any Goods in progress and Buyer shall be entitled to use said Goods at its own discretion. Supplier undertakes to impose corresponding obligations on its sub-contractors.
- 14.2 Without affecting any other right or remedy available to it, Buyer may terminate the Contract with immediate effect by giving written notice to the Supplier if:
- (a) there is a delay in delivery/performance and the Buyer exercises its termination rights under sections 3.3 or 3.4;
 - (b) the Supplier commits a material breach of any term of the Contract which breach is irremediable, or if such breach is remediable fails to remedy that breach within a period of 30 days after being notified in writing to do so;
 - (c) the Supplier takes any step or action in connection with its entering administration, provisional liquidation or any composition or arrangement with its creditors (other than in relation to a solvent restructuring), being wound up (whether voluntarily or by order of the court, unless for the purpose of a solvent restructuring), having a receiver appointed to any of its assets or ceasing to carry on business, or any analogous procedure in a relevant jurisdiction;
 - (d) the Supplier suspends, or threatens to suspend, or ceases or threatens to cease to carry on all or a substantial part of its business; or
 - (e) the Supplier fails to notify the Buyer promptly and correctly of the export classification of the Goods.
- 14.3 Those conditions expressly or impliedly having effect after termination continue to be enforceable notwithstanding termination.
- 14.4 Without prejudice to its other rights and remedies at law, if the Buyer terminates the Contract pursuant to section 14.2 it shall have rights to:
- (a) require the Supplier to deliver up the Goods and any equipment, apparatus and materials which would have been supplied to Buyer in the course of Supplier's performance of the Services, with the value of such Goods, equipment, apparatus and materials being (to the extent not already paid for by the Buyer) set-off against any sums (including damages) due to the Buyer;
 - (b) require the Supplier to promptly novate or assign to the Buyer any contracts the Supplier has with suppliers and subcontractors, to the extent that they relate to the Supplier's performance of the Contract; and/or

14. BEENDIGUNG

- 14.1 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag nach Belieben durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten drei (3) Tage im Voraus zu kündigen. Der Käufer bezahlt dem Lieferanten alle seine angemessenen, nachgewiesenen Kosten, welche diesem direkt infolge einer solchen Beendigung entstanden sein werden, wobei die betreffenden Kosten den Anteil des Preises, der dem bzw. den fertiggestellten Teil(en) der Waren entspricht, nicht übersteigen dürfen. Solche erstattungsfähigen Kosten enthalten keine geschäftlichen Gewinne, fixen Gemeinkosten, Lizenzgebühren, Entwicklungskosten und anderen ähnlichen Kosten des Lieferanten. Als Gegenleistung für die geleistete Zahlung ist der Lieferant verpflichtet, jegliche unfertigen Waren an den Käufer auszuliefern oder abzutreten, und der Käufer ist zur Nutzung der besagten Waren in seinem alleinigen Ermessen berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Unterauftragnehmern die entsprechenden Verpflichtungen ihrerseits aufzuerlegen.
- 14.2 Ungeachtet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel, welche dem Käufer zur Verfügung stehen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls:
- (a) eine Verzögerung in der Lieferung bzw. Erfüllung eintritt und der Käufer seine Rechte der Beendigung gemäß Artikel 3.3 oder 3.4 ausübt;
 - (b) der Lieferant eine wesentliche und nicht wiedergutzumachende Verletzung einer der Bestimmungen des Vertrags begeht oder, sofern eine solche Verletzung wiedergutzumachen ist, der Lieferant diese nicht innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung wiedergutmacht;
 - (c) der Lieferant jeglichen Schritt bzw. jegliche Maßnahme im Zusammenhang mit seiner Insolvenzeröffnung, vorläufigen Liquidierung oder jeglicher Vergleichsvereinbarung oder sonstigen Vereinbarung mit seinen Gläubigern (außer als im Zusammenhang mit einer solventen Umstrukturierung), der Auflösung seines Unternehmens (ob freiwillig oder durch gerichtliche Verfügung, außer für den Zweck einer solventen Umstrukturierung), der Bestellung eines Konkursverwalters für jegliche seiner Vermögenswerte oder der Einstellung seines Geschäfts oder jeglichem analogen Verfahren in einem zuständigen Rechtsbezirk ergreift;
 - (d) der Lieferant seine gesamte Geschäftstätigkeit bzw. einen wesentlichen Teil davon aussetzt oder dauerhaft einstellt bzw. er deren Aussetzung oder dauerhafte Einstellung androht; oder
 - (e) der Lieferant den Käufer nicht umgehend und ordnungsgemäß über die Exportklassifizierung der Waren benachrichtigt.
- 14.3 Diejenigen Bedingungen, welche ausdrücklich oder stillschweigend nach Beendigung wirksam bleiben, sind ungeachtet der Beendigung weiter durchsetzbar.
- 14.4 Ungeachtet der ihm per Gesetz zustehenden anderweitigen Rechte oder Rechtsmittel hat der Käufer im Falle seiner Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 14.2 folgende Rechte:
- (a) den Lieferanten zu verpflichten, die Waren sowie jegliche Geräte, Ausrüstungen und Materialien auszuliefern, welche dem Käufer im Verlauf der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten bereitgestellt worden wären, wobei der Wert der betreffenden Waren, Geräte, Ausrüstungen und Materialien (insoweit nicht bereits vom Käufer bezahlt) mit jeglichem dem Käufer gegenüber fälligen Beträgen (einschließlich Schadenersatz) verrechnet wird;
 - (b) den Lieferanten zu verpflichten, unverzüglich jegliche Verträge, welche der Lieferant mit Lieferanten oder Subunternehmern hat, zu erneuern oder an den Käufer abzutreten, insoweit diese im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten stehen; bzw.

- (c) require the Supplier to provide (at no cost to Buyer) such advice, assistance and cooperation as may reasonably be required by Buyer to enable the Buyer itself or a substitute supplier appointed by the Buyer to complete the Goods and/or Services.

15. ETHICS AND COMPLIANCE

- 15.1 The Supplier warrants and represents to Buyer that when performing the Contract it will comply with all applicable laws, regulations, regulatory policies, guidelines or industry codes which may apply to their activities.
- 15.2 The Supplier warrants and represents to Buyer that it has not been debarred or declared ineligible to contract with or directly or indirectly supply goods or services to any government entity, or government funded project, anywhere in the world.
- 15.3 The Supplier warrants and represents that it has received copies of and, when performing the Contract it will comply with the requirements of, the David Brown Santasalo Third Party Code of Conduct (as updated from time to time). Copies of these policies are available at <https://dbsantasalo.com/legal/ethics-compliance/>

16. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

- 16.1 The Contract and any dispute or claim (including non-contractual disputes or claims) arising out of or in connection with it or its subject matter or formation shall be governed by and construed in accordance with the law of the jurisdiction in which the Buyer is incorporated.
- 16.2 Each party irrevocably agrees that the courts of the jurisdiction in which the Buyer is incorporated shall have exclusive jurisdiction to settle any dispute or claim (including non-contractual disputes or claims) arising out of or in connection with the Contract or its subject matter or formation, except that the Buyer shall be entitled to seek injunctive or any other relief in the courts of any jurisdiction whatsoever.

17. LANGUAGE

- 17.1 This document is written in both English and German. If the Supplier is established in a jurisdiction where German is an official language then the German text shall prevail over the English text. If the Supplier is established in any other jurisdiction, then the English text shall prevail over the German text.

- (c) den Lieferanten zu verpflichten, dem Käufer (ohne Kosten für den Käufer) solche Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen wie dies vernünftigerweise vom Käufer verlangt werden kann, um dem Käufer selbst oder einem vom Käufer ernannten Ersatzlieferanten die Fertigstellung der Waren und/oder Dienstleistungen zu ermöglichen.

15. ETHISCHE RICHTLINIEN UND EINHALTUNG

- 15.1 Der Lieferant gewährleistet dem Käufer und sichert ihm bei der Erfüllung des Vertrags seine Einhaltung aller ggf. für seine Tätigkeiten anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regulierungsmaßnahmen, Richtlinien oder Branchenkodexe zu.
- 15.2 Der Lieferant gewährleistet dem Käufer und sichert ihm zu, dass er für den Abschluss von Verträgen mit Regierungsstellen oder die direkte oder indirekte Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen an Regierungsstellen oder für staatlich finanzierte Projekte weltweit nicht ausgeschlossen oder für unzulässig erklärt wurde.
- 15.3 Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass er Kopien des Verhaltenskodexes von David Brown Santasalo für Drittparteien (in seiner jeweils aktuellen Fassung) erhalten hat und deren Anforderungen im Rahmen seiner Erfüllung des Vertrags einhalten wird. Kopien dieser Richtlinien sind verfügbar unter: <https://dbsantasalo.com/legal/ethics-compliance/>

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 16.1 Der Vertrag und jegliche infolge von bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. dessen Inhalt oder Abschluss entstehenden Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) werden durch das Recht desjenigen Rechtsbezirks geregelt, in welchem der Käufer seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, und dementsprechend sind sie auszulegen.
- 16.2 Jede Partei erklärt ihr unwiderrufliches Einverständnis, dass die Gerichte des Rechtsbezirks, in dem der Käufer seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, die ausschließliche Rechtsprechung zur Beilegung jeglicher infolge von bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. dessen Inhalt oder Abschluss entstehenden Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, außer der Käufer ist berechtigt, bei den Gerichten jeder beliebigen Rechtsordnung um die Anerkennung eines Unterlassungsanspruchs oder sonstigen Anspruchs zu ersuchen.

17. SPRACHE

- 17.1 Dieses Dokument ist sowohl in Englisch als auch in Deutsch verfasst. Wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Rechtsraum hat, in dem Deutsch Amtssprache ist, hat der deutsche Text Vorrang vor dem englischen Text. Wenn der Lieferant seinen Sitz in einem anderen Rechtsgebiet hat, hat der englische Text Vorrang vor dem deutschen Text.

18. GENERAL

- 18.1 No failure or delay on the part of the Buyer to exercise any power, right or remedy under the Contract shall operate as a waiver thereof nor shall any single or partial exercise by the Buyer of any power, right or remedy preclude any other or further exercise thereof or the exercise of any other power, right or remedy. No waiver by the Buyer of any breach of any of the terms and conditions of the Contract shall be construed as a waiver of any subsequent breach whether of the same or of any other term or condition thereof. No waiver by the Buyer is validly made unless made in writing.
- 18.2 The Contract constitutes the entire agreement between the parties and supersedes and extinguishes all previous agreements, promises, assurances, warranties, representations and understandings between them, whether written or oral, relating to its subject matter. No amendment to or variation of the Contract shall be effective unless it is expressly agreed to in writing by the Buyer.
- 18.3 Except as expressly provided in the Contract, no provisions of the Contract are enforceable by a third party.
- 18.4 If any provision or part-provision of the Contract is or becomes invalid, illegal or unenforceable, it shall be deemed modified to the minimum extent necessary to make it valid, legal and enforceable. If such modification is not possible, the relevant provision or part-provision shall be deemed deleted. Any modification to or deletion of a provision or part-provision under this provision shall not affect the validity and enforceability of the rest of the Contract.
- 18.5 The United Nations Convention on the International Sale of Goods will not apply.

18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 18.1 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels oder einer Befugnis vonseiten des Käufers im Rahmen des Vertrags gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht oder Rechtsmittel oder eine solche Befugnis, noch schließt eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels oder einer Befugnis durch den Käufer jede andere oder weitere Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels oder dieser Befugnis bzw. die Ausübung jedes anderen Rechts oder Rechtsmittels oder jeder anderen Befugnis aus. Ein Verzicht vonseiten des Käufers auf die Geltendmachung einer Verletzung jeglicher Bestimmungen oder Bedingungen des Vertrags gilt nicht als Verzichtserklärung einer späteren Verletzung der Bestimmung oder als Verzichtserklärung in Bezug auf jegliche andere Bestimmung oder Bedingung des Vertrags. Jeglicher Verzicht vonseiten des Käufers ist nur gültig und wirksam, sofern er in Schriftform erklärt wird.
- 18.2 Der Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Garantien, Gewährleistungen und Absprachen zwischen ihnen im Zusammenhang mit dessen Inhalt, welche somit erlöschen. Jegliche Änderung bzw. jeglicher Nachtrag zu dem Vertrag ist nur vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung des Käufers in Schriftform wirksam.
- 18.3 Außer wie in dem Vertrag ausdrücklich festgelegt, sind keine Bestimmungen des Vertrags durch jegliche Drittpartei durchsetzbar.
- 18.4 Ist oder wird jegliche Bestimmung oder Teilbestimmung des Vertrags ungültig, unrechtmäßig oder undurchsetzbar, so ist sie als in dem für deren Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlichen Mindestumfang für geändert zu betrachten. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so ist die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gelöscht zu betrachten. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des restlichen Vertrages bleibt von jeglicher Änderung oder Löschung einer Bestimmung oder Teilbestimmung gemäß dieser Klausel unberührt.
- 18.5 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.